

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

per E-Mail: konsultationen@rtr.at

Wien, am 12.10.2015

**Betrifft:** Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf einer Novelle der Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie Ihnen bekannt ist, sind wir ein zu Beginn des Jahres 2015 neu in den österreichischen Mobilkommunikationsmarkt eingetretener Anbieter. Mit Kooperationspartnern haben wir bereits die Dienste "HoT" und "Allianz SIM" am Markt platziert und konnten somit zur Belebung des Wettbewerbs im österreichischen Mobilfunk beitragen.

Als Markteinsteiger haben wir zum vorliegenden Entwurf der Novelle zur NÜV 2012 folgende Anmerkungen:

Vorauszuschicken ist, dass ein effizienter, rascher und für den Endkunden billiger Prozess der Nummernübertragung gerade für einen neuen Anbieter – wie unser Unternehmen – eine unabdingbare Voraussetzung ist, um im Wettbewerb gegen die etablierten Player bestehen zu können. Ein wesentlicher Teil der Kunden ist zu einem Anbieterwechsel nämlich nur dann bereit, wenn es ihnen ohne bürokratische oder finanzielle Hürden möglich ist, ihre bisherige Nummer zum neuen Anbieter zu portieren.

Vor diesem Hintergrund begrüßt Ventocom den hinter der geplanten Novelle stehenden Zweck der Vermeidung von Wechselbarrieren beim Betreiberwechsel, insbesondere

auch in Zusammenhang mit der Erleichterung der Übermittlung der NÜV-Information in § 3.

Eine wesentliche Wechselbarriere stellt aber auch das vom Teilnehmer für die Durchführung der Portierung zu leistende Entgelt dar. Dieses ist in der geltenden Fassung der NÜV 2012 in § 13 Abs 2 mit einem Maximalbetrag von EUR 15 (inkl. USt) normiert. Nach dem derzeitigen Entwurf der Novelle soll diese Regelung unverändert beibehalten werden. Um das grundlegende Ziel der NÜV 2012, namentlich eine Belebung des Wettbewerbs durch Abbau von Wechselhindernissen im Bereich der Nummernportierung, zu verwirklichen, wäre aber eine (verpflichtende) Abschaffung der Portierentgelte geboten. Dies würde aus Kundensicht einen erheblichen Anreiz schaffen, bei Vorliegen eines besseren Angebots zu einem konkurrierenden Betreiber – insbesondere zu einem neuen Anbieter – zu wechseln. Das würde auch den grundlegenden Zielsetzungen des TKG 2003, wie der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs unter Berücksichtigung der größtmöglichen Vorteile für die Nutzer und der Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen (siehe § 1 Abs 2 Z 2 lit a) und b) TKG 2003) entsprechen.

Weiters würde eine Abschaffung der Portierentgelte auch nicht (berechtigte) Interessen der Netzbetreiber an einer Amortisation der von ihnen für die Einrichtung der Nummernportierung getätigten Investitionen iSv § 1 Abs 2a Z 4 TKG 2003 unverhältnismäßig beeinträchtigen. Seit dem Jahr 2003 sind (nach Schätzung der Ventocom) bereits ca EUR 35 Mio an Portierentgelten von Kunden an die Anbieter geflossen – die von den Betreibern diesbezüglich getätigten Investitionen sind somit längst überkompensiert. Hinzu kommt, dass die meisten am österreichischen Mobilfunkmarkt tätigen Anbieter (anders als Ventocom) ihren Kunden eine "Servicepauschale" verrechnen. Davon sind jedenfalls die (aufgrund des automatisierten Prozesses ohnehin minimalen) laufenden Kosten für die Durchführung von Nummernportierungen abgedeckt.

Ventocom spricht sich daher dafür aus, § 13 Abs 2 NÜV 2012 dahingehend zu novellieren, dass darin die verpflichtende Entgeltfreiheit für die Durchführung der Nummernportierung vorgeschrieben wird.

Für eine nähere Erörterung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

 **Ventocom GmbH**  
Handelskai 388/731  
1020 Wien 

---

Ventocom GmbH